

Der Bürgermeister

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

Schulverwaltungs- und Sportamt
Herr Reinhard Merkschien, Tel. 171326

TOP: Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Grundschulen der Stadt Lüdenscheid

Beschlussvorlage Nr. 156/2011

Produkt: 030 010 010 Grundschulen

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Schulausschuss	öffentlich	19.07.2011
Hauptausschuss	öffentlich	26.09.2011
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	10.10.2011

Finanzielle Auswirkungen?

ja

nein

investiv konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig

lfd. jährlich

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto:

nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage:

Beschlussumsetzung bis 31.10.2011

Beschlussvorschlag:

Der Schulausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss/Rat:

Der Rechtsverordnung zur Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Grundschulen der Stadt Lüdenscheid wird zugestimmt.

Begründung:

Der Schulausschuss hat in seiner Sitzung am 17.05.2011 die Verwaltung beauftragt, Schuleinzugsbereiche für die Grundschulen der Stadt Lüdenscheid zur Beratung vorzulegen.

Die Schuleinzugsbereiche sind durch Rechtsverordnung, die vom Rat zu beschließen ist, festzulegen. Dieser Rechtsverordnung ist als Anlage ein Straßenverzeichnis für jede einzelne Grundschule beizufügen.

Auf der Grundlage der damaligen Schulbezirke und einer aktuellen Geburtenauswertung ist die als Anlage beigefügte Rechtsverordnung einschl. Straßenverzeichnis erstellt worden. Daraus resultierend ergeben sich die erwarteten Zahlen der Lernanfänger je Grundschule.

Zu den vorgeschlagenen Schuleinzugsbereichen ist im Vergleich zu den früheren Schulbezirken Folgendes anzumerken:

Adolf-Kolping-Schule

keine Veränderungen

Schule Bierbaum

umfasst die ehemaligen Schulbezirke Bierbaum, Brüninghausen und Kalve

entfernt: An der Bellmerie
Brake (Bellmerie)
Breitenstück
Brunscheid
Brunscheider Straße
Dreve
Drever Weg
Horringhausen
Horringhauser Straße
Kuckuck
Ossenberg

Erwin-Welke-Schule

neu eingefügt: An der Bellmerie
Brake (Bellmerie)
Breitenstück
Brunscheid
Brunscheider Straße
Dreve
Drever Weg
Horringhausen
Horringhauser Straße
Kuckuck
Ossenberg

Schule Gevelndorf

keine Veränderungen

Knapper Schule

entfernt: Alemannenstraße (neu: Schule Schöneck)
Humboldtstraße (neu: Tinsberger Schule)
Weststraße (neu: Westschule)

Schule Lösenbach

keine Veränderungen

Pestalozzischule

keine Veränderungen

Schule Schöneck

neu eingefügt: Alemannenstraße (früher: Knapper Schule)
entfernt: Jahnstraße (neu: Westschule)
Westfalenstraße 1 – 41
und 2 – 18 (neu: Westschule)

Tinsberger Schule

neu eingefügt: Humboldtstraße (früher: Knapper Schule)

Wehberger Schule

keine Veränderungen

Westschule

neu eingefügt: Jahnstraße (früher: Schule Schöneck)
Westfalenstraße 1 – 41
und 2 – 18 (früher: Schule Schöneck)
Weststraße (früher: Knapper Schule)

Die geänderten Straßenverzeichnisse mit den sich daraus ergebenden Schülerzahlen sind den Grundschulen mit der Bitte um Stellungnahme übermittelt worden. 6 von 11 Grundschulen haben eine Stellungnahme abgegeben. Wenn Anregungen aufgeführt sind, beziehen sich diese auf einzelne Zuordnungen von Straßen. Diese Hinweise wurden in das Straßenverzeichnis eingearbeitet.

Bei der Festlegung der damaligen Schulbezirke sah die gesetzliche Regelung ausdrücklich die Bildung von Überschneidungsgebieten vor. Die aktuelle Fassung des Schulgesetzes enthält dazu keine Aussage. Hierzu vertritt das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW auf Nachfrage die Auffassung, dass Überschneidungsgebiete gebildet werden könnten, auch wenn keine ausdrückliche Regelung im Gesetz vorliege.

Im Interesse gleichmäßiger Klassenbildungen sollte in bestimmten Situationen flexibel reagiert werden können; daher schlägt die Verwaltung vor, Überschneidungsgebiete zu bilden. Diese sind im Straßenverzeichnis der jeweiligen Grundschule aufgeführt. Eine Schule regt an, dass in § 3 der Rechtsverordnung die Inanspruchnahme der Überschneidungsgebiete nur im Benehmen mit den Er-

ziehungsberechtigten erfolgt. Schon in der Vergangenheit wurden die Überschneidungsgebiete in Abstimmung mit den Schulen und den Erziehungsberechtigten in Anspruch genommen. So sollte z.B. die Trennung von Geschwisterkindern vermieden werden. Dies wird auch künftig so praktiziert werden, allerdings ist nach Auffassung der Verwaltung die Aufnahme der vorgeschlagenen Formulierung ein formeller Verfahrensschritt, der die flexible Anwendung der Überschneidungsgebiete beeinträchtigen könnte. Insoweit sollte darauf verzichtet werden.

Lüdenscheid, den 13.07.2011

In Vertretung:

gez. Dr. Schröder

Dr. Schröder
Erster Beigeordneter

Anlage:

Rechtsverordnung einschließlich Straßenverzeichnis